

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule

Die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2013 (GV NRW S. 618) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kevelaer vom 19.12.2013 und Gemeinde Weeze vom 17.12.2013 .

Präambel

Die Stadt Kevelaer ist Träger der Städtischen Realschule Kevelaer und der Gemeinschaftshauptschule Kevelaer. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen haben die Räte der Stadt Kevelaer und der Gemeinden Weeze auf der Grundlage einer in beiden Kommunen durchgeführten Elternbefragung beschlossen, zukünftig eine Gesamtschule Kevelaer mit einem Hauptstandort in Kevelaer und einem Teilstandort in Weeze zu gründen und eine gemeinsame und nachhaltige Schulstruktur des gemeinsamen Lernens zu schaffen. Durch die auslaufende GHS Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Verbundschule Uedem-Weeze in Trägerschaft des Zweckverbandes Uedem-Weeze, werden in Weeze sukzessive Schulräume freigesetzt. Diese zu nutzen, entspricht einem verantwortungsbewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen und ermöglicht es der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze, gemeinsam entsprechende Raumkapazitäten für eine Gesamtschule bereit zu stellen sowie den Weezer Schülerinnen und Schülern, weiterhin in ihrer Gemeinde eine weiterführende Schule besuchen zu können. Hierdurch wird langfristig ein qualifiziertes und ortsnahe Schulangebot gesichert.

Die Stadt Kevelaer wird die Gesamtschule als Schulträger unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Mittelzentrum betreiben. Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Gesamtschule der Stadt Kevelaer gilt einheitlich § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I einschließlich der Verwaltungsvorschriften hierzu.

Mit der Gesamtschule der Stadt Kevelaer soll das bestehende gymnasiale Angebot der Sekundarstufe II in der Ausprägung „G 8“ um eine Schulform des längeren gemeinsamen Lernens in integrierter Form in der Ausprägung „G 9“ für die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze erweitert werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Kevelaer verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Gesamtschule auch für die Gemeinde Weeze im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

Dazu wird die Stadt Kevelaer mit Beginn des Schuljahres 2014/15 eine Gesamtschule in Kevelaer mit einem Teilstandort in der Gemeinde Weeze errichten.

Der Schulträger hat die Gemeinde Weeze in alle Entscheidungen, die die Stadt Kevelaer als Schulträger trifft, mit einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen einschließlich der Wahl der Schulleitung, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, die die auch von Schülern aus Weeze besuchte Gesamtschule betreffen und erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Gemeinde Weeze ist gegenüber dem Schulträger berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Weeze getroffen und umgesetzt werden.

§ 2

Errichtung und Standorte

(1) Die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze errichten gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW eine gemeinsame Gesamtschule und beginnen mit dem Schulbetrieb zum Schuljahr 2014/2015 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und bei Erreichen der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2014/2015.

(2) Die Gesamtschule führt die Bezeichnung „Gesamtschule Kevelaer-Weeze“.

(3) Die Gesamtschule Kevelaer-Weeze wird gem. § 83 Abs. 5, 6 und 7 SchulG NRW an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Kevelaer, Teilstandort ist Weeze.

(4) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2014/2015 wird der Hauptstandort in Kevelaer sechszügig und der Teilstandort in Weeze dreizügig eingerichtet und geführt.

(5) Über Änderungen der grundsätzlichen Zügigkeit am Hauptstandort Kevelaer und dem Teilstandort Weeze entscheidet die Stadt Kevelaer mit Zustimmung der Gemeinde Weeze.

(6) Die Gesamtschule Kevelaer-Weeze wird am Teilstandort Weeze mit voraussichtlich drei Zügen der Jahrgänge 5 bis 8 und am Hauptstandort Kevelaer voraussichtlich mit sechs Zügen der Jahrgänge 5 bis 8 und neun Zügen der Jahrgänge 9 bis 10 sowie der Oberstufe mit den Jahrgängen 11 bis 13 geführt.

§ 3

Organisation und Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden zur Verfügung. Für den Teilstandort Weeze bedeutet dies, dass der Schulkomplex der auslaufenden Verbundschule (Hanns-Dieter-Hüscheschule) und für den

Hauptstandort Kevelaer der Schulkomplex der auslaufenden Städt. Real- und Hauptschule zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Ganztagsangebot sowie die Mittagsbetreuung werden über ein gemeinsames Schulkonzept unter Einbeziehung örtlicher Vereine organisiert. Die Mittagsverpflegung erfolgt an beiden Standorten und wird aus der Frischeküche des Hauptstandortes Kevelaer bezogen.

§ 4

Kostenbeteiligung

(1) Jede Kommune bleibt für den Bestand und die Unterhaltung des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Standort verantwortlich. Die Kommunen tragen hierzu insbesondere den erforderlichen Aufwand für

- die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen
- Reinigung der Gebäude und Pflege der Außenanlagen
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude
- Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und
- die Personalkosten der Hausmeister

Die Kosten der laufenden Unterhaltung für die von der Gesamtschule genutzten Räume werden zur Umlage von Betriebskosten nach einem angemessenen und einheitlichen Satz für beide Standorte ermittelt. Diese laufenden Betriebskosten fließen in die Kostenverteilung der übrigen dem Schulträger entstehenden Aufwendungen ein.

Notwendige Investitionen der Gesamtschule an beiden Standorten trägt der Schulträger. Die hierzu notwendigen Auszahlungen werden von den beiden Kommunen im Verhältnis der Schülerzahlen getragen.

Die Ausstattung von Haupt- und Teilstandort soll insbesondere auch im Bereich der neuen Medien und Naturwissenschaften vergleichbar sein.

(2) Die der Stadt Kevelaer für die Führung und den Betrieb der Gesamtschule entstehenden Aufwendungen werden von den beiden Kommunen im Verhältnis der Schülerzahlen getragen. Insbesondere fallen Kosten an für:

- a. *Lernmittel*
- b. *Pädagogische Arbeit (z.B. Honorarkräfte im Ganztagsbereich)*
- c. *Lernen mit neuen Medien*
- d. *Werk-, Hauswirtschaft- und Handarbeitsunterricht*
- e. *Sport- und Schwimmunterricht*
- f. *Schülerfahrkosten*
- g. *Vergütung inklusive Beiträge ZVK und SV*
- h. *Neu- und Ersatzbeschaffungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen*
- i. *Unterhaltungsaufwendungen für bewegliches und unbewegliches Vermögen*
- j. *Gebäudeunterhaltungskosten und notwendige Investitionen in die genutzten Immobilien.*
- k. *Aus- und Fortbildungskosten*
- l. *Aufwendungen für EDV*
- m. *Fernsprechkosten*
- n. *Schülerunfallversicherung*
- o. *Kosten der Kantinenbetreuung (Mensa)*
- p. *Leistungen der kommunalen Betriebshöfe.*
- q. *Verwaltungsaufwand der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers verbunden ist.*

(3) Die nach Absatz 2 zu verteilenden Aufwendungen werden um Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggfs. zu zahlende Umlagen), Erstattungen, Schulbaupauschalen usw. zufließen, vermindert. Die Gemeinde Weeze leitet vorgenannte ihr zufließende Erträge an den Schulträger weiter. Der verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule aus Kevelaer und Weeze geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Weeze errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Weeze.

(4) Die Stadt Kevelaer übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für die Gemeinde Weeze.

(5) Für den mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers verbundenen Verwaltungsaufwand, der nach Ziffer 2 q in die Kostenverteilung einfließt, wird eine jährliche, dem Aufwand entsprechende Pauschale berücksichtigt.

(6) Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.

(7) Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden halbjährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 30.03. und 30.09. auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplanes der Stadt Kevelaer für das Produkt „Gesamtschule“ fällig.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

Die Stadt Kevelaer stellt der Gemeinde Weeze die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich zur Prüfung zur Verfügung.

§ 5

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende.

Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.

Die Vereinbarung endet unabhängig von vorgenannten Kündigungsfristen mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Schulstandort oder falls der Schulbetrieb an einem der beiden Standorte mangels ausreichender Anmeldungen nicht aufgenommen werden kann.

§ 6

Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der jeweiligen Kommunen unangetastet.

§ 7

Kommunalpolitische Beteiligungen

(1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Kevelaer, die die Stadt Kevelaer als Schulträger fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinde Weeze oder den dortigen Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Weeze (z.B. bei einer mgl. Veränderung der Zügigkeit).

(2) Die Kommunen Kevelaer und Weeze bilden zur Beratung schulfachlicher Fragen, an denen der Schulträger beteiligt ist, sowie der finanziellen Ausstattung und notwendiger Investitionen einen Beirat, dem maximal 8 Vertreter der Stadt Kevelaer und 4 Vertreter der Gemeinde Weeze sowie die Schulleitung angehören. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich zur Beratung der Finanzausstattung der Gesamtschule für das folgende Haushaltsjahr sowie auf Antrag der Kommunen Kevelaer und Weeze.

§ 8

Bereitschaft zur Nachbesserung

Sollten aus dem laufenden Betrieb der Gesamtschule Kevelaer-Weeze Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft. Streitigkeiten aus dieser

Vereinbarung werden von den Partnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gem. § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden wirksames Regelung zu treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24GkG NRW i.V.m. § 78 Abs.8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kevelaer, 20.12.2013

Weeze, 8.1.2014

Für die Stadt Kevelaer
gez. Dr. Axel Stibi
Bürgermeister

Für die Gemeinde Weeze
gez. Ulrich Franken
Bürgermeister

gez. Marc Buchholz
Erster Beigeordneter

gez. Johannes Peters
Allgemeiner Vertreter